



Universität Potsdam | Karl-Liebknecht-Str. 24-25 | 14476 Potsdam

**An den Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages c/o
Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB**
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32468
Fax: +49 30 227-36844 o. 36206
finanzausschuss@bundestag.de

**Humanwissenschaftliche Fakultät
Bereich Musik und Musikpädagogik**

Telefon: 0178 5052295

Sekretärin: Frau Elke Füllner

Telefon: 0331 / 977 - 2122

Telefax: 0331 / 977 -2090

Datum: 17.09.2012

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013“ – Drucksache 17/10000- Seite 21/22
Betrifft Artikel 9 Punkt 3 § 4 Nummern 21 und 22

Autor: Andreas Bertheau
Mail: andreas-bertheau@gmx.de
Phone: 01785052295

Sehr geehrte Abgeordnete des Finanzausschusses,

vielen Dank für die Einladung, als Sachverständiger an der Anhörung teilnehmen zu dürfen.
Gestatten Sie mir vorab, Ihnen zur Thematik eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen.

Einleitend möchte ich mich Ihnen kurz vorstellen. Ich bin 1962 geboren, Diplommusikpädagoge, verheiratet, habe 4 Kinder und bin seit nunmehr ca. 30 Jahren als Musiker und Musikerzieher tätig. Seit 22 Jahren bin ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Potsdam und somit am Bereich Musik und Musikpädagogik beschäftigt.

Im Jahre 1997 habe ich in Potsdam die Musikschule Bertheau & Morgenstern mitbegründet, die mit ca. 2800 Schülerinnen und Schülern, welche von 120 Musikpädagogen unterrichtet werden, die größte private Musikschule in den neuen Bundesländern ist.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind u.a.: Vizepräsident des Deutschen Tonkünstlerverbandes LV Brandenburg sowie Vizepräsident und Gesellschafter an der Hoffbauer Berufsakademie gGmbH in Potsdam.

Erlauben Sie mir die musikpädagogische Ausbildung für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene in Deutschland kurz zu skizzieren:

Wir sprechen im Wesentlichen von drei Säulen.

1. Kommunale Musikschulen oder gemeinnützige Vereinsmusikschulen
2. Private Musikschulen
3. Privatmusikerzieher

Da ich sowohl als Hochschullehrer, Privatmusikerzieher, konzertierender Musiker und an kommunalen sowie privaten Musikschulen tätig war, sind mir Struktur und Ausrichtung der einzelnen Säulen bekannt.

Hieraus möchte ich einige Erfahrungen zusammenfassen:

Die inhaltlichen Unterscheidungen zwischen den genannten Typen sind in der Regel marginal. Es werden Musikalische Früherziehung, Kurse der Elementaren Musikpädagogik, Instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht und Gesangsunterricht erteilt, Musiktheorie in Extrakursen oder im Unterricht integriert, Ensembleangebote realisiert, Kammermusik- und Orchesterarbeit angeboten. Darüber hinaus werden Schülervorspiele, Schüler- und Meisterkonzerte durchgeführt. Alle drei Bereiche arbeiten inhaltlich auf der Grundlage definierter curriculärer Zielstellungen in der Musikpädagogik, die Lehrenden verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss.

Die Unterschiede in der Finanzierung sind allerdings erheblich. Erhält die kommunale Musikschule bis zu 60 % an kommunaler- und Landesförderung muss der private Musikerzieher und die private Musikschule ohne finanzielle Förderung auskommen.

Die Subventionen ermöglichen es, den öffentlichen Musikschulen umfangreichere kostenlose Theorie und Zusatzangebote zu offerieren und die Preise der Kernleistung unter dem Marktniveau zu platzieren. Die privaten Musikschulen sind dadurch gezwungen, ihre Zusatzleistungen kostenlos anzubieten und Konzerte und Schülervorspiele ehrenamtlich durchzuführen. Sie stehen in einer harten Konkurrenzsituation und müssen durch hohen qualitativen Unterricht und flexible, am Kunden orientierte Dienstleistung überzeugen.

Eine Umsatzsteuer ist aus zweierlei Gründen nicht hinnehmbar:

1. Die Marktsituation ermöglicht es nicht, die Umsatzsteuer auf die Eltern der in der Regel minderjährigen Schülerinnen und Schüler umzulegen. Würde der ohnehin gegenüber kommunalen Musikschulen benachteiligte Preis um weitere 19 % belastet, würde dieses Bildungsangebot in weiten Teilen einfach wegbrechen.
2. Die Mehrbelastung des Unterrichts in privaten Musikschulen wäre in jeder Hinsicht ein Fiasko, weil die so belasteten Bürgerinnen und Bürger bereits durch ihre Steuern den Unterricht an den öffentlichen Musikschulen mitfinanzieren. Es wäre darüber hinaus in familienpolitischer Sicht nicht akzeptabel, wieder die Eltern von Kindern zusätzlich zur Kasse zu bitten.

Die Mitbegründerin der Musikschule Bertheau & Morgenstern Frau Katrin Morgenstern und ich haben uns in der Gründungsphase auch überlegt, eine gemeinnützige Musikschule zu eröffnen. Das erste Gespräch mit der kreditgebenden Bank belehrte uns eines Besseren: Konto, Kredit, Eigenkapitalhilfe und Bürgschaft gibt es nur wenn wir unbegrenzt haften als Unternehmer und GbR.

Die Gewinnerzielungsabsicht nun als Maßstab für Umsatzsteuer oder nicht zu machen vertieft den Graben zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Musikschulen. Ohne Gewinnerzielungsabsicht hätte unsere Musikschule nicht gegründet werden können, kein Konto, kein Kredit, keine Anerkennung von Verlusten durch das Finanzamt in den schwierigen Anfangsjahren des Aufbaus der Musikschule.

Die Trennung zwischen Bildungsleistung und Freizeitgestaltung beim Erlernen eines Instrumentes ist äußerst schwierig. Es ist vor allem der Verzicht auf Freizeit durch tägliches Üben, welches den Musikanten und zukünftigen Musiker oder Musikpädagogen voranbringt. Natürlich ist es auch Gestaltung der Freizeit, die ihn musikalisch bildet und ausbildet. Das eine liegt auch immer im anderen begründet. Kultur und Kunst, Musik und Tanz lassen sich nicht in Töpfen organisieren, hier Bildung und da Freizeit.

Unstrittig ist auch, dass gerade der frühe Beginn der Beschäftigung mit musikalischen Inhalten durch Kurse für Musik mit Eltern und ihren Kleinkindern, Musikalische Früherziehung und Instrumentenkarussell die musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten anlegt, die für die Erlernung eines Instrumentes erforderlich sind. Deshalb geht es m. E. nicht, dass eine Bildungsleistung ein Mindestalter von 3 Jahren voraussetzen soll. Als Beispiel sollte hier auch stehen, dass die Ausprägung des absoluten Gehörs in diese frühkindliche Entwicklungsphase fällt.

Diese Kurse werden nicht im Kanon des öffentlichen Schulunterrichts und auch selten an Hochschulen angeboten. Ist es nun Aufgabe des Finanzbeamten, zu entscheiden, ob die Kurse der Umsatzsteuer unterliegen oder nicht? Ich sehe darin eine Überforderung der Finanzbehörden.

Ich unterrichte an der Universität und auch an der Musikschule im Instrumentalfach Gitarre. Der Unterricht hat sowohl hier als auch da die gleiche Zielsetzung. Das Niveau und die pädagogische und methodische Herangehensweise sind nur eine andere. Deshalb empfehle ich, im Gesetz explizit zu formulieren: **Instrumental- und Gesangsunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Kurse der Musikalischen Früherziehung, des Instrumentenkarussells, und Musikgruppen für Eltern mit ihren Kleinkindern sind musikalische Bildungsleistungen und als solche umsatzsteuerbefreit. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob diese Leistung von der Privatmusikschule, der kommunalen Musikschule oder dem Privatmusikerzieher erbracht wird.** Eine erhebliche Bedeutung sollte die Qualität der erbrachten Leistung haben, die in der Regel von an Hochschulen ausgebildetem Personal geleistet werden soll.

Ich bin kein Sachverständiger für Rechts- und Steuerfragen, sondern praktizierender Musiker und Musikpädagoge. Mein Rechtsverständnis sagt mir allerdings sehr klar: Eine unterschiedliche Besteuerung zwischen Privatmusikerziehern und Musikpädagogen, die eine private Musikschule betreiben, darf es nicht geben.

Für Fragen der rechtlichen und steuerlichen Umsetzung sitzt am Tage der Anhörung Herr RA Hans-Jürgen Werner als Gast im Publikum, den Sie, sehr geehrte Abgeordnete, gern befragen können.

Eine abschließende Frage bewegt mich doch:

Ist es nicht möglich, die Neufassung des Gesetzes so weit zu verschieben, bis eine Vorlage entwickelt worden ist, die den sicher komplizierten Sachverhalten gerecht wird? Denn es geht ja vor allem um die Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen, die mit den unsterblichen Werten von Kunst und Kultur, Musik und Bildung in ihrer Freizeit bedacht werden sollen und nicht um vergängliche Werte wie Geld und Besitz. Deshalb appelliere ich eindringlich an Sie, die finanzielle Situation von privaten Musikschulen nicht zu verschlechtern.

Sehr geehrte Abgeordnete, ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit, die Sie mir mit dem Lesen meiner Stellungnahme entgegengebracht haben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bertheau, Potsdam, d. 17.09.12